

Ausgabe 31  
17. Juni 2024

[www.bdo.ch](http://www.bdo.ch)

# Chronik Steuern und Recht

Sommersession 2024

## Bewahren Sie den Überblick

Wie bewältigen Sie die Flut an neuen Gesetzen, Gesetzesanpassungen und geplanten Neuregelungen? Wie stellen Sie sicher, notwendige Massnahmen rechtzeitig einzuleiten?

### Unser Tipp:

**Sparen Sie Zeit und bewahren Sie den Überblick dank der Chronik Steuern & Recht von BDO.**

Hier erfahren Sie unmittelbar nach den Sessionen der eidgenössischen Räte von den aktuellsten Entwicklungen – klar strukturiert und auf das Wesentliche reduziert. So stellen Sie sicher, nichts zu verpassen und Relevantes umzusetzen.

© BDO AG

Autor:

#### Denis Boivin

Rechtsanwalt, dipl. Steuerexperte  
Mitglied der Geschäftsleitung  
Leiter Steuern und Recht

#### Wichtiger Hinweis:

Diese Publikation will einen Überblick vermitteln; sie enthält Informationen allgemeiner Art und kann eine individuelle Abklärung nicht ersetzen. Anpassungen gegenüber der letzten Ausgabe sind blau markiert, um unseren regelmässigen Leserinnen und Lesern die Lektüre zu erleichtern. Die nachstehenden Informationen stammen von den offiziellen Internetseiten des Bundes (Parlament, Bundesgericht, Verwaltung) und wurden am 17. Juni 2024 aktualisiert.

### Inhaltsverzeichnis

1. Inkrafttreten	3
2. Referendumsfrist	4
3. Parlamentarische Debatten	5
4. Vernehmlassungen	13
5. ESTV	15
6. Rechtsprechung	16

### Haben Sie Fragen?

Kontaktieren Sie Ihre Kundenpartnerin, Ihren Kundenpartner oder eine unserer 36 Niederlassungen in Ihrer Nähe.

[www.bdo.ch/standorte](http://www.bdo.ch/standorte)

## Inkrafttreten

Sie finden in der folgenden Übersicht die wichtigsten Gesetze und Verordnungen des Bundes, die kürzlich in Kraft getreten sind bzw. demnächst in Kraft treten werden. Das Datum des Inkrafttretens ist in Klammern angegeben, ebenso der Verweis auf die Bekanntmachung in der amtlichen Sammlung (AS).

- **Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen (01.01.2025) ) (AS 2023 38)**

Der Bundesrat hat dem Parlament am 24.11.2021 eine Botschaft zum Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen übermittelt. Bei Leibrenten wird heute ein Anteil von 40% als pauschaler Ertragsanteil besteuert. Im derzeitigen Zinsumfeld entsteht daraus eine Überbesteuerung. Der Bundesrat schlägt deshalb vor, den steuerbaren Ertragsanteil der Leibrenten zu flexibilisieren. Der Ständerat hat der Vorlage am 16.03.2022 zugestimmt, der Nationalrat am 30.05.2022. Das Gesetz wurde in der Schlussabstimmung vom 17.06.2022 angenommen.

- **Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses (Änderung des Obligationenrechts, des Strafgesetzbuches, des Militärstrafgesetzes, des Strafregistergesetzes und des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer) (01.01.2025) (AS 2023 628)**

- **Handelsregisterverordnung (HRegV) (Änderung vom 25.10.2023) (01.01.2025) (AS 2023 634)**

Der Bundesrat hat dem Parlament am 26.06.2019 eine Botschaft zum Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses übermittelt. Er will verhindern, dass Schuldner das Konkursverfahren dazu missbrauchen können, um sich ihrer Verpflichtungen zu entledigen und so andere Unternehmen auf unlautere Weise zu konkurrenzieren. Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates hat am 04.09.2020 entschieden, zu prüfen, ob allenfalls Anpassungen erforderlich sind bei der heute bestehenden Möglichkeit für Unternehmen, auf die eingeschränkte Revision zu verzichten (sogenanntes Opting-out). Der Ständerat hat den Entwurf am 31.05.2021 angenommen. Der Verzicht auf eine eingeschränkte Revision soll nach Ansicht der Mehrheit des Ständerats höchstens für die zwei nachfolgenden Geschäftsjahre gelten und muss vor Beginn des Geschäftsjahres unter Beilage der Jahresrechnung des zuletzt abgelauteten Geschäftsjahres beim Handelsregisteramt angemeldet werden. Der Nationalrat hat den Entwurf mit Abweichung am 30.09.2021 angenommen. Der Ständerat hat am 01.12.2021 bei zwei von drei Differenzen eingelenkt. Die Unternehmen werden bei der eingeschränkten Revision weiterhin die Möglichkeit zum Opting-out haben. Die letzte Differenz wurde am 09.03.2022 bereinigt. Das Gesetz wurde in der Schlussabstimmung vom 18.03.2022 angenommen. Die HRegV wurde ebenfalls angepasst.

- **Mehrwertsteuergesetz. Teilrevision (01.01.2025) (AS ...)**

Der Bundesrat hat dem Parlament am 24.09.2021 eine Botschaft zur Änderung des Mehrwertsteuergesetzes übermittelt. Mit dieser Vorlage werden verschiedene parlamentarische Vorstösse im Bereich der Mehrwertsteuer umgesetzt. Im Mittelpunkt stehen die Erhebung der Mehrwertsteuer durch Versandhandelsplattformen sowie die Auskunftspflicht sämtlicher Internet-Plattformen. Weiter sind Vereinfachungen für KMU wie die freiwillige jährliche Abrechnung sowie Massnahmen zur Betrugsbekämpfung enthalten. Der Nationalrat hat die Vorlage abweichend vom Entwurf am 10.05.2022 angenommen. Der Ständerat hat den Entwurf am 28.02.2023 angenommen, mit Abweichungen. Diese wurden während der Sommersession 2023 bereinigt. Das Gesetz wurde in der Schlussabstimmung vom 16.06.2023 angenommen. Die Referendumsfrist ist am 05.10.2023 unbenutzt verstrichen. Das Inkrafttreten ist auf den 01.01.2025 geplant. Das Gesetz wurde aber noch nicht in der amtlichen Sammlung publiziert.



## Referendumsfrist

Sie finden in der folgenden Übersicht die wichtigsten vom Parlament verabschiedeten und dem Referendum unterstehenden Bundesgesetze, deren Referendumsfrist noch nicht abgelaufen ist bzw. deren Inkrafttreten noch nicht bestimmt wurde. Das Ablaufdatum der Referendumsfrist ist in Klammern angegeben, ebenso der Verweis auf die Bekanntmachung im Bundesblatt (BBl).

- **Bundesgesetz über die Digitalisierung im Notariat (DNG) (05.10.2023) (BBl 2023 1523)**

Der Bundesrat hat dem Parlament am 17.12.2021 eine Botschaft zum Bundesgesetz über die Digitalisierung im Notariat (DNG) übermittelt. Das Original einer öffentlichen Urkunde soll künftig auch in elektronischer Form erstellt werden können. Zu deren sicheren und langfristigen Aufbewahrung soll zudem ein zentrales elektronisches Urkundenregister geschaffen werden. Der Ständerat hat die Vorlage abweichend vom Entwurf am 15.12.2022 angenommen. Der Nationalrat hat den Entwurf am 06.03.2023 angenommen, mit Abweichungen. Diese wurden während der Sommersession 2023 bereinigt. Das Gesetz wurde in der Schlussabstimmung vom 16.06.2023 angenommen.

- **Mietrecht: Kündigung wegen Eigenbedarf (18.01.2024) (BBl 2023 2291)**

- **Mietrecht: Untermiete (18.01.2024) (BBl 2023 2288)**

- **Mietrecht: Formvorschriften (18.01.2024) (BBl 2023 2289)**

Das Parlament hat in der Schlussabstimmung vom 29.09.2023 mehrere Änderungen des Obligationenrechts angenommen. Diese Änderungen sind das Ergebnis mehrerer parlamentarischer Initiativen:

- 18.475n: Pa.Iv. Merlini. Beschleunigung des Verfahrens bei der Kündigung des Mietverhältnisses wegen Eigenbedarf des Vermieters oder seiner Familienangehörigen
- 15.455n: Pa.Iv. Egloff. Missbräuliche Untermiete vermeiden
- 16.458n: Pa.Iv. Vogler. Keine unnötigen Formulare bei gestaffelten Mietzinserhöhungen
- 16.459n: Pa.Iv. Feller. Mietvertragsrecht. Auf mechanischem Wege nachgebildete Unterschriften für zulässig erklären

Die beiden Referenda gegen die Änderungen vom 29.09.2023 des Obligationenrechts (Mietrecht: Kündigung wegen Eigenbedarfs und Untermiete) sind zustande gekommen. Eine Volksabstimmung wird in Kürze stattfinden.

- **Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG). Änderung vom 22.12.2023 (18.04.2024) (BBl 2024 32)**

Der Bundesrat hat dem Parlament am 13.03.2020 eine Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (Erbrecht) übermittelt. Der Bundesrat will das internationale Erbrecht der Schweiz modernisieren und an die Rechtsentwicklung im Ausland anpassen. Er hat die Vernehmlassungsergebnisse zu einer entsprechenden Revision des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG) zur Kenntnis genommen. Der Entwurf vermindert das Risiko von Zuständigkeitskonflikten mit ausländischen Behörden, insbesondere im Verhältnis mit der EU. Der Nationalrat hat den Entwurf am 15.06.2021 angenommen. Der Ständerat hat den Entwurf am 15.12.2022 angenommen. Der Nationalrat hat dieses Geschäft am 16.03.2023 behandelt, der Ständerat am 12.09.2023. Die letzten Abweichungen wurden in der Winter-session 2023 bereinigt. Das Gesetz wurde in der Schlussabstimmung vom 22.12.2023 angenommen.

- **Bundesgesetz über die Besteuerung der Telearbeit im internationalen Verhältnis (...10.2024) (BBl 2024 ...)**

Der Bundesrat hat am 01.03.2024 die Botschaft über die Besteuerung der Telearbeit im internationalen Verhältnis verabschiedet. Damit soll die gesetzliche Grundlage geschaffen werden, um Grenzgängerinnen und Grenzgänger auch dann zu besteuern, wenn sie Telearbeit im Ausland verrichten. Mit Frankreich und Italien gibt es bereits zwei konkrete Anwendungsfälle. Der Nationalrat hat die Vorlage am 15.04.2024 angenommen und der Ständerat am 30.05.2024. Das Gesetz wurde in der Schlussabstimmung vom 14.06.2024 angenommen.



## Parlamentarische Debatten

Sie finden in der folgenden Übersicht die wichtigsten Geschäfte, die im Parlament behandelt werden. Die Nummer des Geschäfts wird in Klammern angegeben.

- **Tonnagesteuer auf Seeschiffen. Bundesgesetz (22.035)**

Der Bundesrat hat dem Parlament am 04.05.2022 eine Botschaft zum Bundesgesetz über die Tonnagesteuer auf Seeschiffen übermittelt. Die Tonnagesteuer ist ein Förderinstrument für die Seeschifffahrt. Sie ist international breit akzeptiert und insbesondere in der Europäischen Union (EU) weit verbreitet. Bei rentablen Seeschifffahrtsunternehmen führt sie zu einer vergleichsweise tiefen Steuerbelastung. Indem die Vorlage gleich lange Spiesse mit dem Ausland schafft, stellt sie die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Schweiz sicher. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates hat am 17.08.2022 beschlossen, von der Verwaltung einen Zusatzbericht mit umfassenden Ausführungen zum Flaggenanfordernis sowie einer Abschätzung der Auswirkungen auf den Bundeshaushalt zu verlangen. Entsprechend hat sie die Beratung der Vorlage sistiert, bis dieser Bericht vorliegt. Das Geschäft dürfte im vierten Quartal erneut traktandiert werden. Der Nationalrat hat die Vorlage abweichend vom Entwurf am 13.12.2022 angenommen. So sollen auch Kreuzfahrten unter die Zwecke aufgenommen werden, die zur Unterstellung unter die Tonnagesteuer berechtigen. Zudem sollen die Zulassungsbedingungen insofern verschärft werden, als das strategische und kommerzielle Management des betreffenden Schiffes in der Schweiz sein muss. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates hat in ihrer Sitzung vom 14.02.2023 der Verwaltung umfassende Zusatzaufträge erteilt. Die Kommission hat den Eintretensentscheid am 17.10.2023 vorerst aufgeschoben und die Verwaltung mit weiteren Abklärungen beauftragt. Sie hat schlussendlich entschieden, ihrem Rat Nichteintreten zu beantragen. Der Ständerat hat Folge gegeben und am 14.03.2024 das Nichteintreten entschieden. **Der Nationalrat hat am 28.05.2024 ebenfalls das Nichteintreten entschieden. Das Geschäft ist somit erledigt.**



- **Obligationenrecht (Baumängel). Änderung (22.066)**

Der Bundesrat hat dem Parlament am 19.10.2022 eine Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts (Baumängel) übermittelt. Es soll die Situation von Bauherren sowie Käuferinnen und Käufern von Grundstücken mit neu erstellten Bauten punktuell verbessert werden. Die Rechte der privaten Haus- und Stockwerkeigentümer, aber auch der professionellen Bauherren sollen ohne spürbare Nachteile für Bauunternehmer und Bauhandwerker gestärkt werden. Damit werden verschiedene parlamentarische Vorstösse erfüllt. Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat am 03.02.2023 der Verwaltung einen Auftrag zur Erarbeitung entsprechender Revisionsvorschläge erteilt, die einen Verzicht auf die Verwirkungsfolgen bei verspäteten oder unterlassenen Mängelrügen bei Baumängeln vorsehen. Der Nationalrat hat die Vorlage mit Änderungen am 25.09.2023 angenommen. Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates ist am 09.01.2024 ohne Gegenstimme auf die Vorlage eingetreten. **Der Ständerat hat die Vorlage mit Abweichung am 12.06.2024 angenommen. Das Geschäft geht zurück in den Nationalrat.**

- **«Für eine zivilstandsunabhängige Individualbesteuerung (Steuergerechtigkeits-Initiative)». Volksinitiative und indirekter Gegenvorschlag (Bundesgesetz über die Individualbesteuerung) (24.026)**

Der Bundesrat hat dem Parlament am 21.02.2024 die Botschaft zur Volksinitiative «Für eine zivilstandsunabhängige Individualbesteuerung (Steuergerechtigkeits-Initiative)» und zum indirekten Gegenvorschlag (Bundesgesetz über die Individualbesteuerung) verabschiedet. Mit dem Wechsel von der Ehepaarbesteuerung zur Individualbesteuerung könnten die sogenannte Heiratsstrafe abgeschafft und positive Erwerbsanreize gesetzt werden. Der Bundesrat empfiehlt die Volksinitiative zugunsten des indirekten Gegenvorschlags zur Ablehnung. **Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates hat während ihrer Sitzung vom 23.04.2024 Anhörungen mit Vertretungen von Kantonen, Gemeinden und Städten durchgeführt.**

- **Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen (24.046)**

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 22.05.2024 die Botschaft zur Weiterentwicklung der Geldwäscherei-Bekämpfung an das Parlament übermittelt. Mit einem eidgenössischen Register der wirtschaftlich berechtigten Personen und Sorgfaltpflichten für besonders risikobehaftete Tätigkeiten in Rechtsberufen sowie weiteren Bestimmungen sollen die Integrität und die Wettbewerbsfähigkeit des Finanz- und Wirtschaftsstandortes Schweiz gestärkt werden. Die Massnahmen entsprechen den internationalen Standards.

• **«Für eine soziale Klimapolitik – steuerlich gerecht finanziert (Initiative für eine Zukunft)» (24...)**

Die Volksinitiative der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten Schweiz (JUSO), die am 04.03.2024 zustande gekommen ist, fordert eine Besteuerung von 50 Prozent auf Nachlässen und Schenkungen über 50 Millionen Franken. Der Ertrag soll zu zwei Dritteln an den Bund und zu einem Drittel an die Kantone gehen und zweckgebunden für die «sozial gerechte Bekämpfung der Klimakrise» und den «dafür notwendigen Umbau der Gesamtwirtschaft» verwendet werden. Der Bundesrat empfiehlt am 15.05.2024 die Ablehnung der Initiative, ohne ihr einen direkten Gegenentwurf oder indirekten Gegenvorschlag gegenüberzustellen. Er hat das Eidgenössische Finanzdepartement mit der Ausarbeitung der Botschaft zuhanden des Parlaments beauftragt.

• **Mehrwertsteuer-Vereinfachung bei Packages.**

**Motion (18.3235)**

Die Motion Stefan Engler (Die Mitte-Fraktion), eingereicht am 15.03.2018, beauftragt den Bundesrat, Art. 19 Abs. 2 des MWStG so zu ändern, dass Packages einheitlich nach der überwiegenden Leistung besteuert werden können, wenn diese wertmässig mindestens 55% des Gesamtentgelts ausmacht. Der Bundesrat beantragt in seiner Stellungnahme vom 25.04.2018 die Ablehnung der Motion. Diese wurde vom Ständerat am 12.06.2018 angenommen. Der Nationalrat hat die Motion am 13.03.2019 mit der folgenden Änderung angenommen: Der Bundesrat wird beauftragt, Artikel 19 Absatz 2 des MWStG so zu ändern, dass Packages aus Leistungen, deren Ort im Inland liegt, einheitlich nach der überwiegenden Leistung besteuert werden können, wenn diese wertmässig mindestens 55% des Gesamtentgelts ausmachen. Der Ständerat hat die angepasste Motion am 16.12.2020 angenommen. Die Motion wird an den Bundesrat überwiesen.

• **Berechnung des Beteiligungsabzugs (Verhinderung einer zusätzlichen Gewinnsteuerbelastung, die sich aus der Emission von Finanzinstrumenten durch die Konzernobergesellschaft und der konzerninternen Weitergabe der Mittel aus diesen Instrumenten ergibt).**

**Motion (18.3718)**

Die Motion der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates, eingereicht am 04.09.2018, verlangt vom Bundesrat die Ausdehnung des Mechanismus für Beteiligungsabzug auf systemrelevante Banken auf alle Branchen. Der Bundesrat beantragt am 07.11.2018 die Annahme der Motion. Der Nationalrat hat diese am 13.03.2019 angenommen, der Ständerat am 03.03.2022. Die Motion wird an den Bundesrat überwiesen.

• **55 Jahre Stockwerkeigentum. Zeit für ein Update.**

**Motion (19.3410)**

Die Motion von Andrea Caroni (FDP), eingereicht am 22.03.2019, beauftragt den Bundesrat, die nötigen Anpassungen des Stockwerkeigentums (Art. 712a ff. ZGB) vorzuschlagen, um die Empfehlungen seines Berichtes vom 08.03.2019 zum Postulat Caroni 14.3832 umzusetzen. Der Bundesrat beantragt in seiner Stellungnahme vom 15.05.2019 die Annahme der Motion. Der Ständerat hat diese am 04.06.2019 angenommen, der Nationalrat am 12.12.2019. Die Motion wird an den Bundesrat überwiesen.

• **Gleichstellung von Zweitverdiener/Rentner-Ehepaaren.**

**Motion (19.3464)**

Die Motion von Philipp Matthias Bregy (Die Mitte-Fraktion), eingereicht am 08.05.2019, beauftragt den Bundesrat, Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe k des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 624.14) so abzuändern, dass ein Abzug vom Erwerbseinkommen aus Beruf, Geschäft und Gewerbe auch möglich ist, wenn der erstverdienende Ehegatte ein Renteneinkommen erzielt. Der Bundesrat beantragt in seiner Stellungnahme vom 14.08.2019 die Ablehnung der Motion. Der Nationalrat hat diese am 03.05.2021 angenommen. Die Motion wird an die behandelnde Kommission des Ständerates zugewiesen.

• **Individualbesteuerung endlich auch in der Schweiz einführen.**

**Motion (19.3630)**

Die Motion von Christa Markwalder (FDP), eingereicht am 17.06.2019, beauftragt den Bundesrat, dem Parlament rasch und unter Einbezug der Kantone einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher einen Systemwechsel von der Ehepaar- und Familienbesteuerung zur zivilstandsunabhängigen Individualbesteuerung vorsieht. Für Paare mit Kindern kann die Individualbesteuerung modifiziert werden. Der Bundesrat beantragt in seiner Stellungnahme vom 28.08.2019 die Ablehnung der Motion. Der Nationalrat hat diese am 31.05.2021 angenommen. Die Motion wird an die behandelnde Kommission des Ständerates zugewiesen.



- **Einkauf in die Säule 3a ermöglichen.**

- Motion (19.3702)**

Die Motion Erich Ettl (Die Mitte-Fraktion), eingereicht am 19.06.2019, beauftragt den Bundesrat, Artikel 82 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und die entsprechenden Verordnungsbestimmungen dahingehend abzuändern, dass Personen mit einem AHV-Einkommen, die in früheren Jahren keine oder nur Teilbeiträge in die Säule 3a einzahlen konnten, die Möglichkeit erhalten, dies nachzuholen und vollumfänglich vom steuerbaren Einkommen im Einkaufsjahr abziehen zu können (sog. 3a-Einkauf). Die Einkaufsmöglichkeiten sollen dabei zeitlich und finanziell eingeschränkt werden, wie in der Begründung erläutert. Der Bundesrat beantragt in seiner Stellungnahme vom 14.08.2019 die Ablehnung der Motion. Der Ständerat hat diese am 12.09.2019 angenommen, der Nationalrat am 02.06.2020. Die Motion wird an den Bundesrat überwiesen.

- **Nur mit einer kantonalen Hinterlegungsstelle wird die Auffindbarkeit eines Vorsorgeauftrags sichergestellt.**

- Motion (19.4072)**

Die Motion Marcel Dobler (FDP), eingereicht am 19.09.2019, beauftragt den Bundesrat, im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) eine Bestimmung einzuführen, wonach die Kantone dafür zu sorgen haben, dass Vorsorgeaufträge offen oder verschlossen einer Amtsstelle zur Aufbewahrung übergeben werden können (analog Art. 504 und Art. 505 Abs. 2 ZGB für Testamente). Zudem wird der Bundesrat beauftragt, im ZGB eine Bestimmung einzuführen, wonach die Erwachsenenschutzbehörde sich (nicht nur beim Zivilstandsamt, sondern auch) bei der Amtsstelle zu erkundigen hat, ob ein Vorsorgeauftrag vorliegt, im Falle, dass eine Person urteilsunfähig geworden ist und ihr nicht bekannt ist, ob ein Vorsorgeauftrag vorliegt. Der Bundesrat beantragt in seiner Stellungnahme vom 20.11.2019 die Annahme der Motion. Der Nationalrat hat diese am 20.12.2019 angenommen, der Ständerat am 17.03.2021. Die Motion wird an den Bundesrat überwiesen.

- **Stimmrechtsberater und börsenkotierte Aktiengesellschaften. Interessenkonflikte offenlegen und vermeiden.**

- Motion (19.4122)**

Die Motion Thomas Minder (SVP), eingereicht am 23.09.2019, beauftragt den Bundesrat, eine Gesetzesänderung vorzulegen, um die Interessenkonflikte der Stimmrechtsberater («Proxy Advisors») bei börsenkotierten Aktiengesellschaften offenzulegen und zu vermeiden. Der Bundesrat beantragt in seiner Stellungnahme vom 20.11.2019 die Annahme der Motion. Der Ständerat hat diese am 16.12.2019 angenommen, der Nationalrat am 03.06.2020. Die Motion wird an den Bundesrat überwiesen.

- **Handelsregister. Auf Zefix verlässliche und rechtswirksame Informationen veröffentlichen.**

- Motion (20.3066)**

Die Motion Philippe Nantermod (FDP), eingereicht am 09.03.2020, beauftragt den Bundesrat, Artikel 14 der Handelsregisterverordnung (HRegV) sowie alle gesetzlichen Grundlagen zu ändern, die nötig sind, damit die elektronisch im Zentralen Firmenindex Zefix veröffentlichten Informationen ihre volle rechtliche Wirkung erhalten. Der Bundesrat beantragt in seiner Stellungnahme vom 08.05.2020 die Annahme der Motion. Der Nationalrat hat diese am 19.06.2020 angenommen, der Ständerat am 17.03.2021. Die Motion wird an den Bundesrat überwiesen.

- **Verkürzung der Frist zur Abgrenzung von Neubauten zu bestehenden Bauten bezüglich steuerlicher Abzugsfähigkeit von Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen. Motion (20.4572)**

Die Motion Roberto Zanetti (SP), eingereicht am 17.12.2020, beauftragt den Bundesrat, die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, damit eine Verkürzung und Harmonisierung der Frist zur Abgrenzung von Neubauten zu bestehenden Bauten bezüglich steuerlicher Abzugsfähigkeit von Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, erreicht wird. Der Bundesrat beantragt in seiner Stellungnahme vom 03.02.2021 die Annahme der Motion. Der Ständerat hat die Motion am 10.03.2021 angenommen, der Nationalrat am 22.09.2021. Die Motion wird an den Bundesrat überwiesen.

- **Möglichkeit zur Verlustverrechnung auf zehn Jahre erstrecken. Motion (21.3001)**

Die Motion der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates, eingereicht am 12.01.2021, beauftragt den Bundesrat, die gesetzlichen Grundlagen (insbesondere DBG Art. 67 und StHG Art. 25 Abs. 2) so anzupassen, dass Verluste, die ab dem Jahr 2020 eingetreten sind, während 10 Jahren (anstatt wie heute während 7 Jahren) steuerwirksam vorgetragen werden können. Eine Minderheit der Kommission beantragt, die Motion abzulehnen. Der Bundesrat beantragt in seiner Stellungnahme vom 24.02.2021 die Ablehnung der Motion. Der Nationalrat hat die Motion am 01.03.2021 angenommen, der Ständerat am 01.06.2022. Die Motion wird an den Bundesrat überwiesen.

- **Vollständig digitale Unternehmensgründung sicherstellen. Motion (21.3180)**

Die Motion Andri Silberschmidt (FDP), eingereicht am 16.03.2021, beauftragt den Bundesrat, sicherzustellen, dass die Gründung eines Unternehmens ohne Medienbruch - also vollständig digital - möglich sein soll. Der Bundesrat beantragt in seiner Stellungnahme vom 19.05.2021 die Annahme der Motion. Der Nationalrat hat diese am 18.06.2021 angenommen, der Ständerat am 15.12.2022. Die Motion wird an den Bundesrat überwiesen.

- **Die Schweizer Familienstiftung stärken. Verbot der Unterhaltsstiftung aufheben.**

**Motion ([22.4445](#))**

Die Motion Thierry Burkart (FDP), eingereicht am 15.12.2022, beauftragt den Bundesrat, dem Parlament eine Änderung von Artikel 335 ZGB vorzulegen, wonach das Verbot von Familienunterhaltsstiftungen aufgehoben wird. Der Bundesrat beantragt in seiner Stellungnahme vom 15.02.2023 die Ablehnung der Motion. Der Ständerat hat die Motion am 13.03.2023 an die zuständige Kommission zur Vorberatung zugewiesen. Er hat die Motion am 12.12.2023 angenommen. Auch der Nationalrat hat die Motion am 27.02.2024 angenommen. Die Motion wird an den Bundesrat überwiesen.

- **Rasche Aufnahme von Verhandlungen mit Frankreich über ein neues Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Erbschaftssteuern.**

**Motion ([22.4467](#))**

Die Motion Vincent Maitre (Die Mitte), eingereicht am 15.12.2022, beauftragt den Bundesrat, rasch Verhandlungen mit Frankreich über ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Erbschaftssteuern aufzunehmen. Der Bundesrat beantragt in seiner Stellungnahme vom 22.02.2023 die Ablehnung der Motion. Der Nationalrat hat die Motion am 19.09.2023 angenommen. Die Motion wird an die behandelnde Kommission des Ständerates zugewiesen.

- **Mehrwertsteuer. Mehrwertsteuerpflicht für Online-Plattformen bei elektronischen Dienstleistungen.**

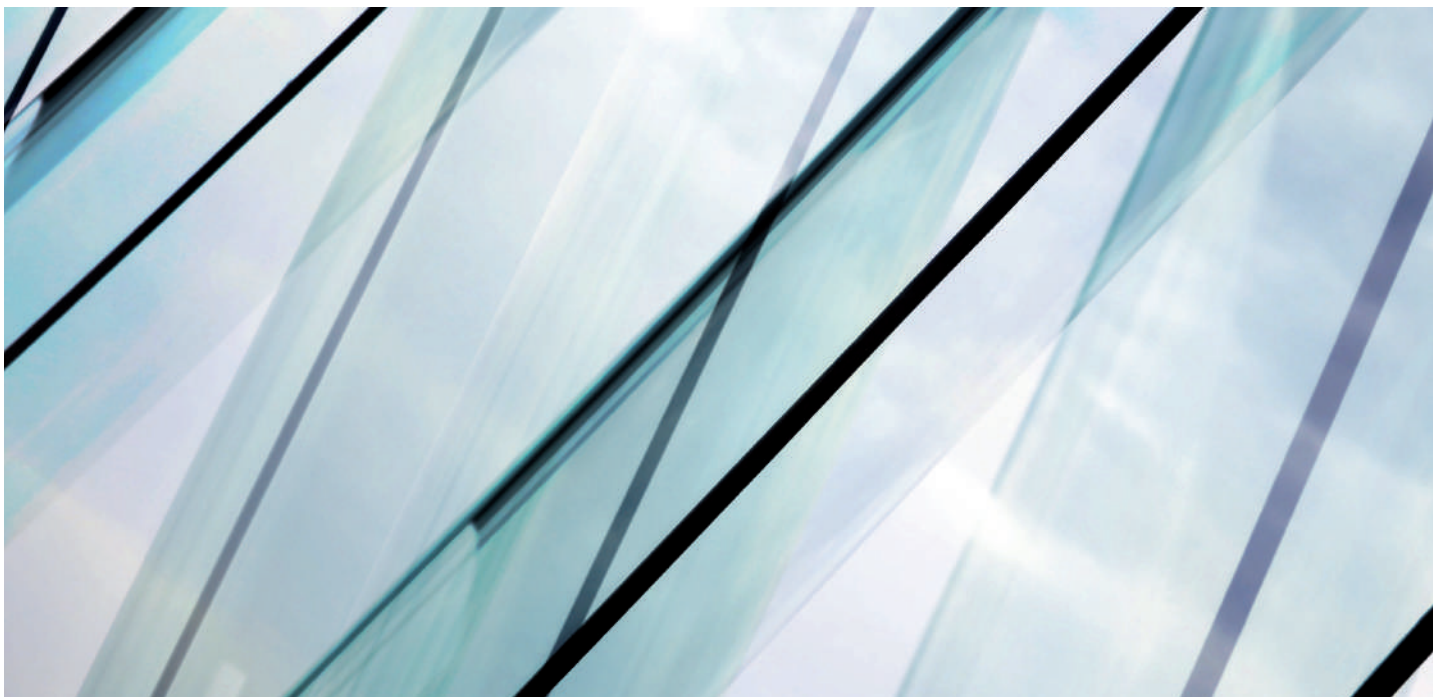
**Motion ([23.3012](#))**

Die Motion der Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR, eingereicht am 13.02.2023, beauftragt den Bundesrat, dem Parlament eine Änderung des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer zu unterbreiten, sodass die Plattformbesteuerung auch bei elektronischen Dienstleistungen zur Anwendung kommt. Bei der Beratung der Vorlage 21.019 kam die WAK-S zum Schluss, dass die Plattformbesteuerung wohl auch auf elektronische Dienstleistungen ausgedehnt werden sollte, jedoch nicht ohne Konsultation der betroffenen Kreise. Der Ständerat hat die Motion am 31.05.2023 angenommen und der Nationalrat am 11.12.2023. Die Motion wird an den Bundesrat überwiesen.

- **Steuererleichterungen für Dachbegrünungen.**

**Motion ([23.3162](#))**

Die Motion Greta Gysin (Grüne Fraktion), eingereicht am 15.03.2023, beauftragt den Bundesrat, die Verordnung über den Abzug von Liegenschaftskosten des Privatvermögens bei der direkten Bundessteuer (Liegenschaftskostenverordnung, SR 642.116) sowie die Verordnung über die Massnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien (SR 642.116.1) wo nötig so zu ändern, dass die Kantone die Möglichkeit erhalten, Steuerabzüge für Dach- und Fassadenbegrünungen einzuführen. Der Bundesrat beantragt in seiner Stellungnahme vom 17.05.2023 die Ablehnung der Motion. Der Nationalrat hat die Motion am 27.09.2023 angenommen. **Der Ständerat hat die Motion am 06.06.2024 angenommen, aber mit Änderung. Die Motion wird somit an die behandelnde Kommission des Nationalrates zugewiesen.**





• **Steuerabzug der Kosten für die Installation von Ladeinfrastrukturen in Gebäuden.**

**Motion** ([23.3225](#))

Die Motion Marianne Maret (Die Mitte), eingereicht am 16.03.2023, beauftragt den Bundesrat, die notwendigen Ordnungsänderungen vorzunehmen, damit die Installation von Ladeinfrastrukturen zu steuerlichen Abzügen berechtigt. Dadurch sollen die Eigentümerinnen und Eigentümer der Gebäude dazu bewegt werden, Ladestationen einzurichten, und die Entwicklung der elektrischen Mobilität soll so beschleunigt werden. Der Bundesrat beantragt in seiner Stellungnahme vom 17.05.2023 die Ablehnung der Motion. Der Ständerat hat die Motion am 31.05.2023 angenommen und der Nationalrat am 11.12.2023. Die Motion wird an den Bundesrat überwiesen.

• **Regelung über variable Vergütungen.**

**Motion** ([23.3495](#))

Die Motion Ruedi Noser (FDP), eingereicht am 12.04.2023, beauftragt, das Aktienrecht wie folgt zu ändern. Der variable Teil der Vergütung aller Mitarbeiter, die der Verwaltungsrat in eigener Kompetenz beschliessen kann, darf nicht grösser als 15 Prozent des ausgewiesenen Reingewinnes sein. Will der Verwaltungsrat eine höhere variable Gesamtvergütung, muss er diese an der Generalversammlung beantragen und begründen. Insbesondere soll er transparent darlegen, wie der höhere Betrag auf die verschiedenen Stufen der Mitarbeiter zugeteilt wird. Bei systemrelevanten Unternehmen muss der grosse Teil der variablen Vergütung langfristig, und zwar abgestuft, aufgeschoben werden. Dieser Aufschub soll für das untere Kader mindestens 3 Jahre betragen, und dann gestuft bis zur Geschäftsleitung erhöht werden, bei der es mindesten 10 Jahre sein müssen. Bei einer Sanierung verfallen alle aufgeschobenen variablen Vergütungen, die länger als 3 Jahre aufgeschoben sind. Der Bundesrat beantragt in seiner Stellungnahme vom 24.05.2023 die Ablehnung der Motion. Der Ständerat hat die Motion am 13.06.2023 an die zuständige Kommission zur Vorberatung zugewiesen.

• **Lotterie- und Glücksspielgewinne am steuerrechtlichen Wohnsitz zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Gewinnes versteuern.**

**Motion** ([23.3701](#))

Die Motion Roberto Zanetti (SP), eingereicht am 14.06.2023, beauftragt den Bundesrat, einen Entwurf zur Änderung des Steuerharmonisierungsgesetzes vom 14.12.1990 StHG (BGS 642.14) vorzulegen, der die Steuerbarkeit eines Lotterie- oder Glücksspielgewinnes von mehr als einer Million Schweizer Franken am steuerrechtlichen Wohnsitz im Zeitpunkt der Fälligkeit des Gewinnes festlegt. Der Bundesrat beantragt in seiner Stellungnahme vom 30.08.2023 die Annahme der Motion. Der Ständerat hat die Motion am 11.09.2023 angenommen. Auch der Nationalrat hat die Motion am 06.03.2024 angenommen. Die Motion wird an den Bundesrat überwiesen.

• **StHG und DBG. Unterhaltsbeiträge an volljährige Kinder in Ausbildung vom Einkommen abziehen.**

**Motion** ([23.3743](#))

Die Motion Philippe Nantermod (FDP), eingereicht am 15.06.2023, beauftragt den Bundesrat, das Steuerharmonisierungsgesetz und das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer dahingehend zu ändern, dass Unterhaltsbeiträge, die in Erfüllung einer familienrechtlichen Unterhalts- oder Unterstützungspflicht an ein volljähriges Kind unter 25 Jahren in Ausbildung gezahlt werden, vom Einkommen abgezogen werden können. Der Höchstbetrag des Abzugs kann entweder durch kantonales Recht und Bundesrecht oder durch Gerichtsent-scheide festgelegt werden. Der Bundesrat beantragt in seiner Stellungnahme vom 23.08.2023 die Ablehnung der Motion. Der Nationalrat hat die Motion am 13.03.2024 angenommen. Die Motion wird der behandelnden Kommission des Ständerates zugewiesen.

• **Modernisierung des Gewährleistungsrechts.**

**Motion** ([23.4316](#))

Die Motion der Kommission für Rechtsfragen SR, eingereicht am 13.10.2023, beauftragt den Bundesrat, eine Revision des Schweizer Gewährleistungsrechts gemäss dem aufgezeigten Handlungsbedarf des Postulats 18.3248 vorzunehmen. Der Bundesrat beantragt in seiner Stellungnahme vom 15.11.2023 die Annahme der Motion. Der Ständerat hat die Motion am 20.12.2023 definitiv angenommen. Der andere Rat hat die gleich lautende Motion 23.4345 angenommen. Die Motion wird an den Bundesrat überwiesen.



- **Personen in Alters- und Pflegeheimen sollen ihren Wohnsitz behalten dürfen.**

**Motion** ([23.4344](#))

Die Motion der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR, eingereicht am 17.11.2023, beauftragt den Bundesrat, die gesetzlichen Grundlagen so anzupassen, dass Personen, die in ein Alters- oder Pflegeheim eintreten, ihren Wohnsitz behalten dürfen. Der Bundesrat beantragt in seiner Stellungnahme vom 21.02.2024 die Ablehnung der Motion. Der Nationalrat hat die Motion am 14.03.2024 angenommen. Die Motion wird an die behandelnde Kommission des Ständerates überwiesen.

- **Administrative Vereinfachung bei Firmensteuern und Sozialversicherungen.**

**Motion** ([24.3232](#))

Die Motion Thomas Burgherr (SVP), eingereicht am 14.03.2024, beauftragt den Bundesrat, die rechtlichen Grundlagen mit folgendem Ziel anzupassen: Bei Sitzverlegung einer Firma innerhalb der Schweiz soll für die Steuern und Sozialversicherungen der Sitz per Ende Jahr massgebend sein für das ganze Geschäftsjahr. **Diese Motion wurde am 28.05.2024 zurückgezogen. Das Geschäft ist somit erledigt.**

- **Finanzierung der AHV durch eine Finanzmarkttransaktionssteuer.**

**Postulat** ([21.3440](#))

Das Postulat Beat Rieder (Die Mitte-Fraktion), eingereicht am 19.03.2021, beauftragt den Bundesrat, in einem Bericht aufzuzeigen, wie eine Finanzmarkttransaktionssteuer in der Schweiz aufgebaut sein müsste, um die AHV mittel- und langfristig zu finanzieren. Der Bundesrat beantragt am 19.05.2021 die Ablehnung des Postulates. Der Ständerat hat dieses am 02.06.2021 der zuständigen Kommission zugewiesen und am 13.06.2022 angenommen. Das Postulat wird an den Bundesrat überwiesen.

- **Benachteiligung von Schweizer Unternehmen durch eine einheitliche Besteuerungspraxis vermeiden.**

**Postulat** ([22.3396](#))

Das Postulat der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates, eingereicht am 05.05.2022, beauftragt den Bundesrat, einen Bericht zu den in der Motion 19.4635 «Benachteiligung von Schweizer Unternehmen durch einheitliche Besteuerungspraxis vermeiden» erläuterten Zusammenhängen zu erstellen. Der Bericht sollte folgende Aspekte umfassen: Er soll eine Auslegeordnung zur schweizerischen Besteuerungspraxis im Vergleich mit den internationalen Usancen machen. In dieser Auslegeordnung soll insbesondere auf den Unterschied zwischen den Konsequenzen der Direktbegünstigten- und der Dreieckstheorie für die betroffenen Gesellschaften eingegangen werden. Die Auslegeordnung soll auch das Missbrauchsrisiko des Divi-dendenstripings darlegen. Die sich aus der Auslegeordnung ergebenden Probleme für die betroffenen Gesellschaften sind deutlich zu identifizieren. Mögliche Lösungen für diese Probleme sind vorzuschlagen, wobei auch die Konsequenzen der Lösungen darzustellen sind, namentlich ihre Auswirkungen auf die Steuererträge des Bundes. Der Nationalrat hat das Postulat am 21.09.2022 angenommen. Das Postulat wird an den Bundesrat überwiesen.

- **Emissionsabgabe Startup-freundlicher ausgestalten.**

**Postulat** ([23.3262](#))

Das Postulat Andri Silberschmidt (FDP), eingereicht am 16.03.2023, beauftragt den Bundesrat, zu prüfen und Bericht zu erstatten, welche verfassungskonformen Möglichkeiten bestehen, Startup-Unternehmen bei der Belastung durch Emissionsabgaben auf Eigenkapital zu reduzieren. Der Bundesrat beantragt am 24.05.2023 die Annahme des Postulates. Der Nationalrat hat dieses am 19.09.2023 angenommen. Das Postulat wird an den Bundesrat überwiesen.



• **Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung.**  
**Parlamentarische Initiative (17.400)**

Die parlamentarische Initiative der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates ist am 02.02.2017 eingereicht worden. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates hat dieser am 14.08.2017 zugestimmt. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates hat am 21.08.2018 entschieden, wie der Systemwechsel beim Eigenmietwert vollzogen werden soll. Sie hat am 14.02.2019 einen Vorentwurf verabschiedet, den sie nun in eine Vernehmlassung schicken wird. Die Vernehmlassung wurde im Frühling 2019 eröffnet. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates hat am 30.08.2019 die Ergebnisse der Vernehmlassung zur Kenntnis genommen. In Anbetracht der zahlreichen umstrittenen Fragen hat sie die Verwaltung damit beauftragt, im Zusammenhang mit der Zweitliegenschaftsproblemik, den Schuldzinsenabzügen und einer allfälligen Streichung der ausserfiskalisch motivierten Abzüge für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen weitere Abklärungen vorzunehmen. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates hat am 15.11.2019 entschieden, den Bundesrat um eine Stellungnahme zu bitten. Der Bundesrat hat der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates am 29.01.2020 mitgeteilt, dass er sich erst äussern würde, wenn ihm diese einen konkreten Gesetzesentwurf vorlegt. Diese Kommission hat am 27.08.2020 die ESTV bis Ende 2020 um einen Ergänzungsbericht zu technischen Aspekten ersucht. Die Kommission für Wirtschaft und Abgabe des Ständerates hat am 27.05.2021 ihren Bericht veröffentlicht. Der Entwurf sieht vor, für am Wohnsitz selbstbewohntes Wohneigentum sowohl auf Bundes- als auch auf Kantonsebene den Eigenmietwert und gleichzeitig die Abzüge für die Gewinnungskosten, d. h. die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien sowie die Kosten der Verwaltung durch Dritte, aufzuheben. Auf Bundesebene sollen bei diesen Liegenschaften auch die ausserfiskalisch motivierten Abzüge für Energiesparen, Umweltschutz und Rückbau aufgehoben werden, während die Kantone solche Abzüge in ihren Steuergesetzgebungen weiterhin zulassen können. Allerdings sind die Abzüge für Energiesparen und Umweltschutz mit einem Verfalldatum versehen. Die Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten sollen abzugsfähig bleiben. Selbstgenutzte Zweitliegenschaften sollen vom Systemwechsel ausgenommen sein. Die Mehrheit der Kommission will in Zukunft keinerlei Schuldzinsenabzüge mehr zulassen, während eine Minderheit beantragt, die zulässigen Schuldzinsenabzüge auf 70% der steuerbaren Vermögenserträge zu beschränken. Schliesslich will die Kommission für den Erwerb von am Wohnsitz selbstbewohntem Wohneigentum einen zeitlich und betragsmässig begrenzten Ersterwerbberabzug einführen. Der Bundesrat hat seine Stellungnahme am 25.08.2021 veröffentlicht. Er beantragt einen vollständigen Systemwechsel, mit einer Begrenzung der Abzüge für die privaten Schuldzinsen im Umfang von 70% der steuerbaren Vermögenserträge. Der

Ständerat hat den Entwurf am 21.09.2021 mit Abweichungen angenommen. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates ist am 09.11.2021 auf die Vorlage eingetreten. Sie hat der Bundesverwaltung am 25.01.2022 umfassende Zusatzaufträge erteilt und hat dann eine erste Lesung der Vorlage am 06.05.2022 durchgeführt. In Anbetracht der Komplexität des Geschäfts hat sie der Bundesverwaltung einige weitere Aufträge erteilt und hat im August eine zweite Lesung vorgenommen. Der Nationalrat hat am 29.09.2022 Eintreten auf die Vorlage beschlossen. Er hat diese aber in die Kommission zurückgeschickt. Der Nationalrat hat am 14.06.2023 einem kompletten Systemwechsel bei den Wohneigentumssteuern zugestimmt. Wer ein Haus besitzt, soll künftig beim Ausfüllen der Steuererklärung auch bei Zweitwohnungen den Eigenmietwert nicht mehr angeben müssen. Die bisherigen Abzugsmöglichkeiten bei der Bundessteuer werden weitgehend und der Schuldzinsabzug teilweise gestrichen. Der Ständerat ist nach den Debatten vom 14.12.2023 weiterhin nicht mit dem Nationalrat einig und nach wie vor gegen die Abschaffung des Eigenmietwerts bei Zweitwohnungen. Die Vorlage geht zurück an den Nationalrat.

• **Einführung einer Objektsteuer auf Zweitliegenschaften.**  
**Parlamentarische Initiative (22.454)**

Die parlamentarische Initiative der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates, eingereicht am 16.08.2022, beantragt die folgende Änderung der Bundesverfassung: Art. 131b Objektsteuer auf Zweitliegenschaften. Die Kantone können auf Liegenschaften eine Objektsteuer erheben. Diese kann auf überwiegend selbstgenutzten Zweitliegenschaften unabhängig vom Kostenanlastungsprinzip höher ausfallen. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR hat am 16.08.2022 Folge gegeben. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR hat am 19.06.2023 zugestimmt. Die parlamentarische Initiative wird an die behandelnde Kommission des Nationalrates zugewiesen.



- **Keine Besteuerung von AHV-Renten.**

- **Parlamentarische Initiative ([23.442](#))**

- Die parlamentarische Initiative Erich Hess (SVP), eingereicht am 16.06.2023, beantragt die folgende Änderung des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG): Die Renten der Alters- und Hinterbliebenenversicherung (AHV) ist steuerfrei. Die Beratung in der Kommission des Nationalrates ist abgeschlossen. Die parlamentarische Initiative 24.406, eingereicht am 14.03.2024, verfolgt das gleiche Ziel. **Der Nationalrat hat am 30.05.2024 keine Folge gegeben. Das Geschäft ist somit erledigt.**

- **Automatischer Informationsaustausch über die Finanzkonten im Inland.**

- **Parlamentarische Initiative ([24.403](#))**

- Die parlamentarische Initiative Andrea Zryd (SP), eingereicht am 11.03.2024, beantragt, in den bundesrechtlichen Bestimmungen zum Steuerrecht (Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden) und allfälligen weiteren Erlassen einen automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten im Inland vorzusehen, wie er bereits im Verhältnis zum Ausland besteht. Entsprechende Auskünfte der Banken an die Steuerbehörde der Kantone würden nicht mehr unter Strafe gestellt (Art. 47 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen). Die parlamentarische Initiative wird an die behandelnde Kommission des Nationalrates zugewiesen.

- **AHV-Solidaritätsabgabe auf Millionen Nachlässe.**

- **Parlamentarische Initiative ([24.420](#))**

- Die parlamentarische Initiative Marc Jost (die Mitte), eingereicht am 18.04.2024, beantragt die Erhebung zugunsten der Finanzierung der AHV einer Steuer auf Millionen-Nachlässe von natürlichen Personen. Die Steuer wird von den Kantonen veranlagt und eingezogen. Die Bundesverfassungsartikel 112 und 129b sind entsprechend anzupassen. Die parlamentarische Initiative wird an die behandelnde Kommission des Nationalrates zugewiesen.



## Vernehmlassungen

Sie finden in der folgenden Übersicht die wichtigsten laufenden oder abgeschlossenen, aber noch nicht konkretisierten Vernehmlassungsverfahren auf Bundesebene. Das Abschlussdatum des Vernehmlassungsverfahrens ist in Klammern angegeben.

- **Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) (Betreibungsaukunft, elektronische Zustellungen und Online-Versteigerung) (17.10.2022)**  
([Vernehmlassung 2021/33](#))

**Phase: Abgeschlossen - abwarten Ergebnisbericht**

In Erfüllung der Motion Candinas 16.3335 wird eine Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vorgeschlagen, gemäss welcher die Betreibungsämter im Rahmen einer Betreibungsaukunft überprüfen müssen, ob die betreffende Person im Zuständigkeitsbereich des angefragten Amtes ihren Meldeort hat. Auf der Betreibungsaukunft soll ein entsprechender Hinweis angebracht werden. Ausserdem soll die elektronische Zustellung ausgeweitet und damit in Erfüllung der Motionen 19.3694 Fiala und 20.4035 Fiala insbesondere die Verwendung elektronischer Verlustscheine gefördert werden. Schliesslich soll die Versteigerung von beweglichen Vermögensgegenständen über Online-Plattformen ausdrücklich im Gesetz geregelt werden.

- **Änderung des Mehrwertsteuergesetzes und Änderung der Verordnung über die Unternehmens-Identifikationsnummer (20.10.2022)**  
([Vernehmlassung 2021/111](#))

**Phase: Abgeschlossen - abwarten Ergebnisbericht**

Die Geheimhaltungsbestimmung des Mehrwertsteuergesetzes soll angepasst werden, damit die ESTV dem Bundesamt für Statistik und den Handelsregisterbehörden Einzelunternehmen automatisiert melden darf, die bei der Mehrwertsteuer mindestens CHF 100'000 Umsatz deklarieren, aber nicht im Handelsregister eingetragen sind.

- **Erwachsenenschutzrecht - Änderung des ZGB (31.05.2023)**  
([Vernehmlassung 2021/35](#))

**Phase: Abgeschlossen**

Mit der Revision soll das seit 2013 geltende Erwachsenenenschutzrecht punktuell verbessert werden. Insbesondere sollen nahestehende Personen besser in die Verfahren und Entscheide der Kindes- und Erwachsenenenschutzbehörden (KESB) einbezogen werden. Zudem soll das Selbstbestimmungsrecht betroffener Personen weiter gestärkt werden. Damit trägt der Bundesrat der anfänglichen Kritik Rechnung und erfüllt verschiedene parlamentarische Vorstösse. [Der Ergebnisbericht wurde am 07.06.2024 veröffentlicht.](#)

- **Bundesgesetz über die Erstreckung der Verlustverrechnung (19.10.2023)**  
([Vernehmlassung 2022/75](#))

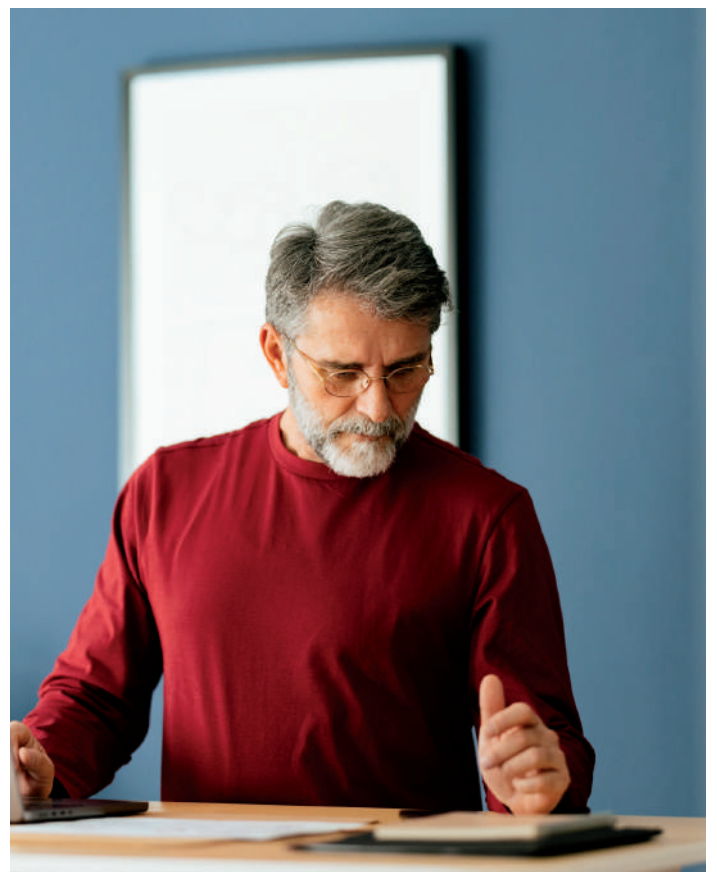
**Phase: Abgeschlossen - abwarten Ergebnisbericht**

Umsetzung der Mo. WAK-N (21.3001) «Möglichkeit zur Verlustverrechnung auf zehn Jahre erstrecken». Für Verluste, die ab dem Jahr 2020 eingetreten sind, soll die Verlustverrechnung von 7 auf 10 Jahre erstreckt werden.

- **Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen (Gesetz über die Transparenz juristischer Personen; TJPG) (30.11.2023)**  
([Vernehmlassung 2022/81](#))

**Phase: Abgeschlossen**

Mit der Vorlage soll die Transparenz betreffend die wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen erhöht und deren Identifikation erleichtert werden. Insbesondere sollen ein zentrales Register sowie neue Pflichten zur risikobasierten Aktualisierung von Informationen über effektiv Berechtigte eingeführt werden. Zudem sollen Massnahmen zur Stärkung des aktuellen Dispositivs zur Bekämpfung der Geldwäscherei in die Vorlage aufgenommen werden. [Der Ergebnisbericht wurde am 22.05.2024 veröffentlicht.](#)



- **Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV) (08.02.2024)**

[\(Vernehmlassung 2023/40\)](#)

**Phase: Abgeschlossen - abwarten Ergebnisbericht**

Ausführungsbestimmungen zur Teilrevision des MWSTG vom 16.06.2023 sowie weitere Themen wie Vereinfachung der Saldosteuerersatzmethode.

- **Änderung der Verordnung über die Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3) zur Umsetzung der Motion 19.3702 von SR Ettlín «Einkauf in die Säule 3a ermöglichen» (06.03.2024)**

[\(Vernehmlassung 2023/22\)](#)

**Phase: Abgeschlossen - abwarten Ergebnisbericht**

Zur Umsetzung der Motion 19.3702 von SR Ettlín «Einkauf in die Säule 3a ermöglichen» muss die Verordnung über die Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3) angepasst werden. Mit den vorgeschlagenen Änderungen können Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende, die in der Schweiz ein AHV-pflichtiges Einkommen erwirtschaften, Beitragslücken in ihrer Säule 3a in Zukunft durch Einkäufe ausgleichen.

- **Bundesbeschluss über die kantonalen Liegenschaftssteuern auf Zweitliegenschaften (04.03.2024)**

[\(Vernehmlassung 2023/82\)](#)

**Phase: Abgeschlossen - abwarten Ergebnisbericht**

Die Bundesverfassung soll so angepasst werden, dass die Kantone die Möglichkeit erhalten, im Fall eines Verzichts auf die Eigenmietwertbesteuerung auf überwiegend selbstbewohnten Zweitliegenschaften bei den Liegenschaftssteuern von den Grundsätzen nach Artikel 127 Absatz 2 der Bundesverfassung abzuweichen und Zweitliegenschaften höher zu besteuern.

- **Genehmigung des Addendums zur AIA-Vereinbarung Finanzkonten und der AIA-Vereinbarung Kryptowerte sowie Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen AIA in Steuersachen (AIAG und AIAV) (06.09.2024)**

[\(Vernehmlassung 2023/98\)](#)

Im Oktober 2022 hat die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) die erste Aktualisierung des Standards für den internationalen automatischen Informationsaustausch (AIA) über Finanzkonten und den neuen Melderahmen für den AIA über Kryptowerte publiziert. Zur Umsetzung der AIA-Standards im Schweizer Recht sind die völkerrechtlichen Grundlagen, das Addendum zur AIA-Vereinbarung Finanzkonten und die AIA-Vereinbarung Kryptowerte, zu ratifizieren und das AIAG und die AIAV zu ändern.



## ESTV

Im Folgenden werden die wichtigsten Anweisungen und Mitteilungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung und anderer administrativer Organe im Bereich Steuern aufgeführt. Das Publikationsdatum ist in Klammern angegeben.

- **Muster-Spesenreglemente für Unternehmen und für Non-Profit-Organisationen**

(SSK, 01.02.2024, gültig ab 01.05.2024)

Die Kantone anerkennen genehmigte Spesenreglemente der Sitzkantone im Sinne von Randziffer 54 der Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises, sofern bei der Genehmigung der Reglemente folgende Grundsätze eingehalten wurden:

### 1. Formell

- Als Grundlage dienen die Mustervorlagen der SSK vom 01.02.2024.
- Gesetzliche Vorschriften gehen anderslautenden Bestimmungen in den Reglementen vor.
- Die aktuelle Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises ist zu beachten.
- Das Spesenreglement gilt ausschliesslich für Unselbständigerwerbende, denen ein Lohnausweis ausgestellt werden muss.

### 2. Materiell

- Die Spesenansätze orientieren sich an den Mustervorlagen der SSK und der Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises.
- Pauschale Repräsentationsspesen müssen in etwa den effektiven Auslagen entsprechen.
- Übersteigen die pauschalen Repräsentationsspesen CHF 6'000 pro Jahr, dürfen sie maximal 5% des Bruttolohns (inkl. variable Vergütungen) betragen.
- Es gilt ein Maximalansatz von CHF 24'000 pro Jahr.
- Die Berufskosten in den persönlichen Steuererklärungen der betroffenen Mitarbeitenden bleiben im Zuständigkeitsbereich der Veranlagungsbehörde.

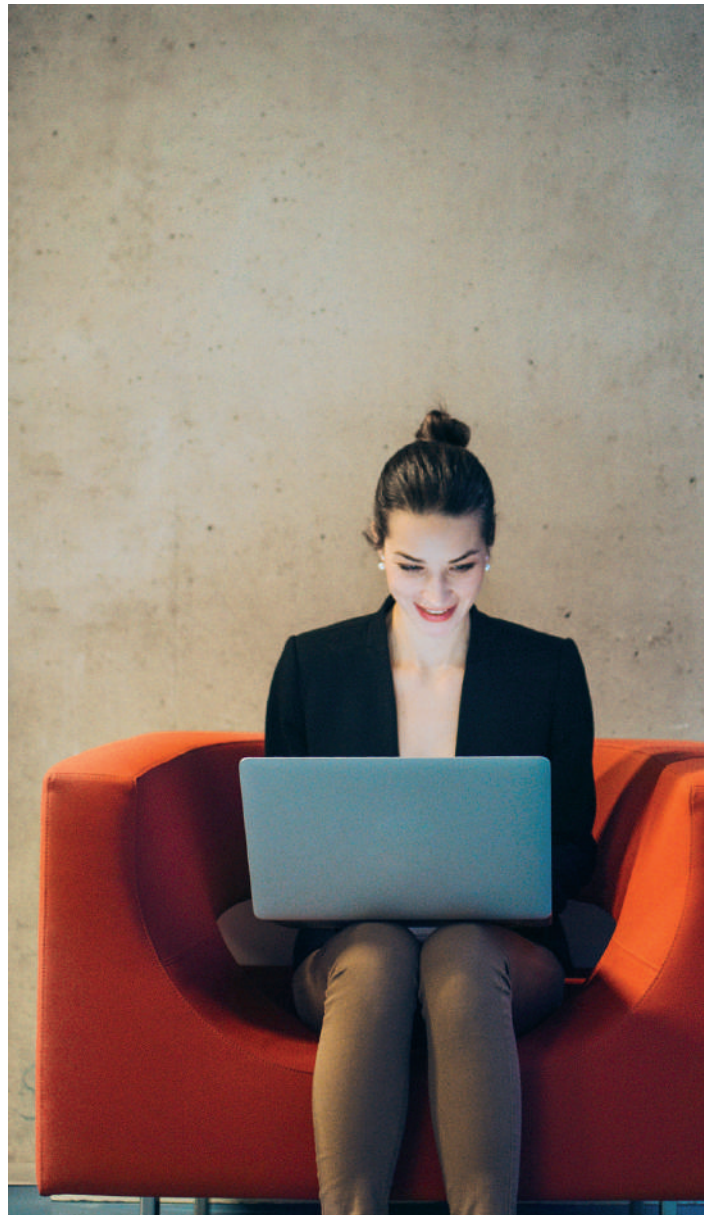
Regelungen, welche von diesen Richtlinien abweichen, sind für die Wohnsitzkantone der Mitarbeitenden nicht bindend.

- **Mustervorlage: Autopauschale für Mitarbeitende mit sehr häufigem geschäftlichem Gebrauch des Privatwagens** (SSK, 01.02.2024, gültig ab 01.05.2024)

Mitarbeitenden, die nachweislich über 12'000 km pro Jahr geschäftlich mit dem Privatfahrzeug unterwegs sind (ohne Arbeitsweg), können maximale Autopauschalen, gemäss Liste, bis CHF 24'000 ausbezahlt werden.

- **MWST-Onlinepflicht (ESTV)**

Ab dem 01.01.2025 müssen alle MWST-pflichtigen Unternehmen die MWST online via ePortal abrechnen. Das Abrechnungsfeld kann nicht mehr auf Papier bestellt werden. Fragen und Antworten zur Onlinepflicht stehen auf der Website zur Verfügung.



## Rechtsprechung

Wir legen für Sie die wichtigsten Bundesgerichtsentscheide im Steuerbereich dar, die in der amtlichen Sammlung des BGE veröffentlicht oder durch eine Medienmitteilung vorgestellt worden sind. Die Referenzen sind in Klammern angegeben.

- **Strafzumessung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuerhinterziehung (BGE 149 IV 395)**

Allgemeine Strafzumessungskriterien (E. 3.6.2; Bestätigung der Rechtsprechung). Kennt der anwendbare Straftatbestand, wie dies bei Art. 85 Abs. 1 aMWSTG und Art. 97 Abs. 1 Satz 2 MWSTG der Fall ist, keinen generell-abstrakten oberen Bussenrahmen, sondern lediglich einen oberen Bussenrahmen für den Einzelfall, der sich an der Höhe der hinterzogenen Steuer oder des unrechtmässigen Vorteils orientiert, darf für die Frage, ob die Busse im oberen oder unteren Bereich dieses individuellen Bussenrahmens anzusetzen ist, nicht erneut auf die Höhe der hinterzogenen Steuer abgestellt werden (sog. Doppelverwertungsverbot; E. 3.7.1). Bei der vorsätzlichen, vollendeten Hinterziehung der Einfuhrsteuer im Sinne von Art. 85 Abs. 1 aMWSTG muss Ausgangspunkt für die Strafzumessung ein Strafmass im Bereich des Einfachen der hinterzogenen Steuer sein. Ausgehend davon ist die Strafe aufgrund der übrigen Strafzumessungsfaktoren, namentlich der konkreten Tatumstände und des subjektiven Tatverschuldens sowie bei Bussen über CHF 5'000.- (vgl. Art. 8 VStrR) in Berücksichtigung der persönlichen und insbesondere wirtschaftlichen Verhältnisse, zu mindern oder zu schärfen (E. 3.7.2 und 3.7.3). Ratio legis des in Art. 96 ff. MWSTG vorgesehenen neuen Konzepts des Mehrwertsteuerstrafrechts (E. 3.8 und 3.10.2). Trotz des in Art. 96 Abs. 4 lit. a MWSTG verankerten fixen oberen Bussenrahmens muss Ausgangspunkt für die Strafzumessung bei der vorsätzlichen Hinterziehung der Einfuhrsteuer wie altrechtlich der (ungefähre) Deliktserlös bilden, wobei der strafrechtlich relevante Deliktserlös angesichts des im Strafrecht geltenden Grundsatzes «in dubio pro reo» mit dem von den Steuerbehörden errechneten Betrag nicht zwingend identisch sein muss (E. 3.10.1).

- **Zahlungsunfähigkeit eines Ehegatten oder einer Person in eingetragener Partnerschaft, die zur Aufhebung der solidarischen (Mit-)Haftung führt (BGE 149 II 442)**

Steuerrechtliche Folgen der Ehe in materiellrechtlicher und verfahrensrechtlicher Hinsicht; solidarische (Mit-)Haftung als Regelfall (E. 3). Zahlungsunfähigkeit im Sinne von Art. 13 Abs. 1 DBG liegt nur vor, wenn der Ehegatte in tatsächlich und rechtlich ungetrennter Ehe bzw. die Person in tatsächlich und rechtlich ungetrennter eingetragener Partnerschaft zumindest auf mittlere Frist über keinerlei pfändbares Einkommen und gleichzeitig über keinerlei versilberbares Vermögen verfügt. Die angebliche Zahlungsunfähigkeit muss bewiesen werden; Glaubhaftmachung genügt nicht (E. 4).

- **Anspruch auf Pauschalabzug für «übrige Berufskosten» bei Vorliegen eines von der Steuerbehörde genehmigten Spesenreglements (BGE 149 II 454)**

Verweigerung des Abzugs für «übrige Berufskosten» durch die kantonalen Behörden, da der Steuerpflichtige gestützt auf ein von der Steuerbehörde genehmigtes Spesenreglement eine Spesenvergütung erhalten hat (E. 3). Unterscheidung zwischen Spesen im Zusammenhang mit der Tätigkeit eines Arbeitnehmers im Namen und Auftrag des Arbeitgebers und Kosten, welche zur Erzielung des Einkommens erforderlich sind; Darlegung der jüngeren Rechtsprechung, wonach ein von der Steuerbehörde genehmigtes Spesenreglement lediglich die Spesen im Zusammenhang mit der Tätigkeit eines Arbeitnehmers im Namen und Auftrag des Arbeitgebers betrifft (E. 4). Gewährung des Pauschalabzugs für übrige Berufskosten im Sinne von Art. 26 Abs. 1 lit. c DBG, da eine Verweigerung aufgrund der Spesenvergütung, welche der Steuerpflichtige gestützt auf ein von der Steuerbehörde genehmigtes Reglement erhalten hat, nicht zulässig ist und für die Gewährung des Pauschalabzuges kein Nachweis der tatsächlichen Kosten notwendig ist (E. 5).





- **Erlass der Emissionsabgabe bzw. emissionsabgaberechtlicher Freibetrag (BGE 149 II 462)**

Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts betreffend den Erlass der Emissionsabgabe ergehen letztinstanzlich; sie können vor Bundesgericht weder mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten noch mit der subsidiären Verfassungsbeschwerde angefochten werden (E. 1.2). Charakter und Auslegung der Emissionsabgabe (E. 2). Der emissionsabgaberechtliche Freibetrag von CHF 10'000'000 erfordert in buchungstechnischer Hinsicht die tatsächliche Ausbuchung bestehender Verluste (sachliches Element). Dies hat im Zeitpunkt zu geschehen, in welchem die Sanierungsmassnahme zu verbuchen ist (zeitliches Element; E. 3).

- **Gewinnungskosten (BGE 150 II 11)**

Zur Beurteilung, ob es sich bei den Prämien für die Krankentaggeldversicherung um Gewinnungskosten handelt, ist das Kriterium der Freiwilligkeit zur Bezahlung der Prämien massgebend. Aufgrund der einschlägigen Bestimmungen im Landes-Gesamtarbeitsvertrag des Gastgewerbes (L-GAV), der für allgemeinverbindlich erklärt wurde, kann nicht von durch den steuerpflichtigen Arbeitnehmenden freiwillig geleisteten Krankentaggeldversicherungs-Prämien gesprochen werden, die im Rahmen des betragsmässig beschränkten allgemeinen Versicherungsabzuges abziehbar sind (gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. g DBG). Vorliegend ist der Gewinnungskostencharakter (im Sinn von Art. 26 Abs. 1 lit. c DBG) der Prämien, die vom Arbeitgeber auf den Arbeitnehmer überwält wurden, zu bejahen (E. 5).

- **ESTV-Liegenschaftskostenverordnung; steuerliche Behandlung des Erneuerungsfonds von Stockwerkeigentümergeinschaften und der Anteile daran (BGE 150 II 20)**

Zivil- und steuerrechtlicher Charakter des Erneuerungsfonds der Stockwerkeigentümergeinschaft und der Einlagen der Stockwerkeigentümer (E. 4.3-4.5). Eine Zahlung des Erwerbers an den Veräusserer einer Stockwerkeinheit für den Anteil am Erneuerungsfonds ist kein «Einkauf» in den Erneuerungsfonds; sie kann einer Einlage in den Erneuerungsfonds nicht gleichgestellt werden und ist steuerlich nicht abzugsfähig (E. 4.6).

- **Unterbrechung der Verjährung; Steuervertretungsverhältnisse und Wissenszurechnung (BGE 150 II 26)**

Die Wendung «zur Kenntnis gebracht» in Art. 120 Abs. 3 lit. a DBG ist analog zum Begriff der Zustellung auszulegen (E. 3.5.4). Die Verjährung beginnt nur neu, wenn die Steuerbehörde mit ihrer Amtshandlung oder mit einer Mitteilung darüber in den Machtbereich der steuerpflichtigen oder der mithaftenden Person vordringt, sodass diese von der Amtshandlung Kenntnis nehmen kann und die Kenntnisnahme von ihr nach Treu und Glauben erwartet werden darf. Vorbehalten bleibt der Fall, dass die betroffene Person auf andere Weise tatsächlich Kenntnis vom Inhalt oder zumindest von der Vornahme der Amtshandlung genommen hat (E. 3.5.5). Steuervertretungsverhältnisse erlauben eine Wissenszurechnung; sie können formfrei begründet werden. Aus den Umständen sollte aber nur dann auf ein Steuervertretungsverhältnis geschlossen werden, wenn sie eine eindeutige Willenserklärung der steuerpflichtigen Person erkennen lassen (E. 3.7.1). Ein einmaliges Fristerstreckungsgesuch einer Treuhandfirma für eine steuerpflichtige Person genügt noch nicht (E. 3.7.2).

- **Aufschub der Grundstückgewinnsteuer infolge Umstrukturierung eines Personenunternehmens; Immobilienverwaltung; Betriebsbegriff (BGE 150 II 40)**

Damit Liegenschaften einen Betrieb im Sinn von Art. 8 Abs. 3 lit. b StHG darstellen können, ist eine professionelle Immobilienbewirtschaftung vorausgesetzt. Ob dies der Fall ist, hängt nicht davon ab, ob die Verwaltung der Immobilien durch das Unternehmen selbst vorgenommen oder damit eine Drittperson beauftragt wird (E. 6.1-6.9).

